

23.03.2020

# Gesetzentwurf

## der Landesregierung

**Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2020 (Nachtragshaushaltsgesetz 2020 - NHHG 2020)**

### **A Problem**

Zur Bewältigung der direkten und indirekten Folgen der Corona-Krise für das Land Nordrhein-Westfalen hat die Landesregierung ein umfassendes Maßnahmenpaket beschlossen.

### **B Lösung**

Verabschiedung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2020.

### **C Alternativen**

Keine.

### **D Kosten**

Das Haushaltsvolumen bleibt durch den Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes unverändert. Es ist jedoch zu erwarten, dass sich im Haushaltsvollzug 2020 eine Haushaltsbelastung aufgrund der gesonderten Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten zur Finanzierung der Aufgaben des NRW-Rettungsschirms bis zum Höchstbetrag von 25 000 000 000 Euro ergeben wird.

### **E Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium der Finanzen, beteiligt sind sämtliche Ressortministerien.

### **F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Keine.

Datum des Originals: 22.03.2020/Ausgegeben: 23.03.2020

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

**G    Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Keine.

**H    Befristung**

Das Haushaltsgesetz bezieht sich gemäß Art. 81 Abs. 3 LV i. V. m. § 11 LHO insgesamt auf das Haushaltsjahr 2020.

## G e g e n ü b e r s t e l l u n g

### Gesetzentwurf der Landesregierung

**Gesetz  
über die Feststellung eines Nachtrags  
zum Haushaltsplan  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
für das Haushaltsjahr 2020  
(Nachtragshaushaltsgesetz 2020 – NHHG  
2020)**

#### Artikel 1

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2020 (Haushaltsgesetz 2020) vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1032)

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nummer 2. b) wird am Ende der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

b) In Satz 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 3 angefügt:

„zur Finanzierung der Aufgaben des Sondervermögens „Sondervermögen zur Finanzierung der direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der

### Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

**Gesetz  
über die Feststellung des  
Haushaltsplans des Landes Nordrhein-  
Westfalen für das Haushaltsjahr 2020  
(Haushaltsgesetz 2020) vom 19.  
Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1032)**

#### § 2 Kreditmittel

##### (1) Kreditermächtigung

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kreditmittel aufzunehmen

1. zur Deckung der Ausgaben des Haushaltsplans 2020 bis zum Höchstbetrag von 0 Euro und
2. zur Tilgung von im Haushaltsjahr 2020 fällig werdenden Krediten
  - a) am Kreditmarkt bis zum Höchstbetrag von 15 025 645 000 Euro und
  - b) beim öffentlichen Bereich bis zum Höchstbetrag von 145 491 000 Euro.

Corona-Krise“ bis zum Höchstbetrag von 25 000 000 000 Euro.“

- c) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Tilgung der nach S. 1 Nr. 3 aufgenommenen Kreditmittel erfolgt konjunkturgerecht innerhalb von 50 Jahren.“

Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Soweit am Ende des Haushaltsjahres 2019 Ermächtigungen zur Aufnahme von Krediten aus früheren Haushaltsgesetzen aufgrund der Regelungen in § 18 Absatz 4 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 803) geändert worden ist, verblieben sind, dürfen diese nicht zur Deckung von Ausgaben des Haushaltsplans 2020 nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 herangezogen werden.

### **(2) Umfang der Kreditermächtigung**

Das Ministerium der Finanzen darf über die Ermächtigung nach Absatz 1 hinaus Kredite aufnehmen

1. zur Anschlussfinanzierung vorzeitig getilgter Darlehen und
2. zur Anschlussfinanzierung von im Haushaltsjahr 2019 aufgenommenen kurzfristigen Krediten, die im Haushaltsjahr 2020 fällig werden,

soweit diese über die in Absatz 1 Nummer 2a) ausgewiesenen Beträge hinausgehen.

### **(3) Umfang der Kreditermächtigung in besonderen Fällen**

Die Kreditermächtigung nach Absatz 1 erhöht sich ferner insoweit, als die Darlehen aus Mitteln des Bundes, der Bundesagentur für Arbeit und sonstiger Stellen die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge überschreiten.

2. In § 2 Abs. 4 S. 2 wird die Angabe „2 000 000 000“ durch die Angabe „5 000 000 000“ ersetzt.

3. In § 18 Abs. 1 wird die Angabe „900 000 000“ durch die Angabe „5 000 000 000“ ersetzt.

4. In § 18 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Sie gilt auch als erteilt, wenn aufgrund der Bürgschaftshöhe neben der Bürgschaft des Landes auch eine parallele Bürgschaft des Bundes gewährt werden soll und das Regelwerk des Bundes vereinbart wird.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

#### **(4) Besondere Kreditgeschäfte**

Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann das Ministerium der Finanzen auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen. Das Vertragsvolumen für das laufende Haushaltsjahr darf die Summe von 2 000 000 000 Euro nicht überschreiten. Auf diese Grenze werden Verträge nicht angerechnet, die Zins- oder Währungsrisiken verringern oder ganz ausschließen. Im Rahmen von Vereinbarungen nach Satz 1 kann das Ministerium der Finanzen auch Sicherheiten stellen sowie entgegennehmen.

### **§ 18**

#### **Bürgschaften zur Wirtschaftsförderung**

##### **(1) Ermächtigung**

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften für Kredite an die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft bis zu 900 000 000 Euro zu übernehmen.

##### **(2) Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags**

Zur Übernahme von Bürgschaften auf Grund der Ermächtigung in Absatz 1 bedarf es der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags; sie gilt für Ausfallbürgschaften im Rahmen der vom Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags gebilligten Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft, Runderlass des Finanzministers vom 11. August 1988 (MBL. NRW. S. 1314), in der jeweils geltenden Fassung, als allgemein erteilt. Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags ist zu informieren, wenn die Ablehnung eines Bürgschaftsantrags von über 2 500 000 Euro beabsichtigt ist.

**(3) Übernahme von Bürgschaften**

Die Bürgschaften gemäß Absatz 1 dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Schuldner bei normalem wirtschaftlichem Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungstermine erwartet werden kann. Das Ministerium der Finanzen kann davon Ausnahmen zulassen, insbesondere zur Erhaltung von Arbeitsplätzen oder zur Stützung gewerblicher Unternehmen in strukturschwachen Gebieten. Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags ist darüber unverzüglich zu unterrichten.

**§ 20****Besondere Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen****(1) Förderung des Sportstättenbaus**

Das für Sport zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen zur Förderung des Sportstättenbaus in Nordrhein-Westfalen Bürgschaften und Gewährleistungen zugunsten der NRW.BANK für Darlehen an gemeinnützige Sportvereine und -verbände bis zu einer Gesamthöhe von 45 000 000 Euro je Haushaltsjahr zu übernehmen.

**(2) (frei)****(3) Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen**

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Gewährleistungen und Rückbürgschaften zugunsten der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH – Kreditgarantiegemeinschaft –, Neuss, bis zu 100 000 000 Euro zu übernehmen.

**(4) Wohnungsbauförderung durch die NRW.BANK**

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften zugunsten der NRW.BANK für Darlehen zur Wohnungsbauförderung bis zur Höhe von 5 000 000 Euro, zur Förderung von Eigentumsmaßnahmen im Wohnungsbau und zur Gründung von Wohnungsbaugenossenschaften

5. In § 20 Abs. 3 wird die Angabe „100 000 000“ durch die Angabe „1 000 000 000“ ersetzt.

Bürgschaften bis zur Höhe von 210 000 000 Euro zu übernehmen.

**(5) Kooperative Baulandentwicklung**

Das für Bauen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Bürgschaften zu Gunsten der NRW.BANK für Darlehen an die NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH, Düsseldorf, zur Vorfinanzierung von Grunderwerb und Grundstücksentwicklungsmaßnahmen im Treuhandauftrag von Kommunen zur Gewinnung von Grundstücken mit dem Ziel der Verstärkung des geförderten Wohnungsbaus bis zur Höhe von 200 000 000 Euro zu übernehmen.

**(6) Medizinische Fakultät OWL an der Universität Bielefeld**

Das für den Hochschulbau zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen zur Förderung des Aufbaus einer neuen Medizinischen Fakultät OWL in Bielefeld Bürgschaften und Gewährleistungen für Darlehen an die Universität Bielefeld bis zu einer Gesamthöhe von insgesamt 512 000 000 Euro zu übernehmen. Weiterhin wird das für den Hochschulbau zuständige Ministerium ermächtigt, sich im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen gegenüber der Universität Bielefeld zu verpflichten, dieser einen im Fall des Verkaufs der Gebäude auf den Grundstücken in der Stadt Bielefeld, Gemarkung Bielefeld, Flur 39, Flurstücke 214, 223, 224, 225 und 246, an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen entstehenden Differenzbetrag zwischen dem Kaufpreis und der zum Zeitpunkt der Veräußerung bestehenden Restdarlehenssumme des für die Anschaffung und Errichtung dieser Gebäude aufgenommenen Darlehens bis zu einer Gesamthöhe von insgesamt 465 000 000 Euro zu erstatten.

**§ 30****Förderung gemeinnütziger Zwecke durch Glücksspieleinnahmen****(1) Zweckgebundene Verausgabung von Glücksspieleinnahmen**

Aus den Einnahmen aus dem Fußball-Toto, der Lotterie „KENO“, der Lotterie „Eurojackpot“, der Losbrieflotterie mit sofortigem Gewinnentscheid, den Zusatzlotterien „Spiel 77“ und „PLUS 5“ wird für Zwecke im Sinne von § 10 des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 524), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist und aus den Einnahmen aus Oddset-Wetten wird für Zwecke im Sinne von § 21 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag ein Festbetrag in Höhe von 87 300 000 Euro zweckgebunden verausgabt.

**(2) Regelung im Haushaltsplan**

In den Erläuterungen zu den jeweiligen Einnahmetiteln sind die zweckgebundene Verausgabung, der Vorwegabzug an die Hilfeeinrichtungen für Spielsüchtige, die Destinatäre sowie der Verteilungsschlüssel verbindlich festzulegen.

**(3) Verweisung**

Die Ausgaben können entsprechend § 29 Absatz 3, 4, 5 Satz 4 und 5 sowie Absatz 6 zur Verfügung gestellt werden.

**(4) Eigenmittel**

Die Ausgaben gelten bei den Destinatären als Eigenmittel.

6. Nach § 30 wird folgender Abschnitt 10 eingefügt:

**„Abschnitt 10  
Besondere Regelungen im  
Zusammenhang mit der  
Abfederung  
der Folgen der Corona-Krise**

**§ 31****Einrichtung von Titeln,  
Titelgruppen, Haushaltsvermerke**

- (1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die für die Verausgabung der Mittel zur Abfederung der direkten und indirekten Folgen der Corona-Krise erforderlichen Haushaltstitel und Titelgruppen sowie Haushaltsvermerke einzurichten.
- (2) Die von der Landesregierung vorgesehenen Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses, sofern die Zustimmung im Hinblick auf die Dringlichkeit und Eilbedürftigkeit der Ausgaben rechtzeitig erreicht werden kann. Zu der Frage, ob eine Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erreicht werden kann, ist dieser zu konsultieren (Konsultationsverfahren). Kann die Zustimmung nicht rechtzeitig erreicht werden, wird die Landesregierung den Haushalts- und Finanzausschuss zeitnah unterrichten. Die erforderliche Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zur Aufnahme von Krediten erfolgt auf Basis einer Vorlage des Ministers der Finanzen im Wege der globalen Ermächtigung.
- (3) Nach dem Verfahren gemäß Absatz 2 werden die Ressorts ermächtigt, die entsprechenden Ausgaben zu leisten.

**§ 32****Ausgaben für Leistungen aus Gründen der Billigkeit**

Das zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen festlegen, dass Ausgabemittel ganz oder teilweise zur Leistung als Soforthilfe aus Gründen der Billigkeit im Sinne von § 53 der Landeshaushaltsordnung zur Verfügung gestellt werden.

**§ 33****Haftungsfreistellung zugunsten der NRW.BANK**

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, gegenüber der NRW.BANK eine globale, einmalig nutzbare Haftungsfreistellung für Haftungsfreistellungen der NRW.BANK aus dem NRW.BANK-Programm Universalkredit bis zu einer Höhe von 5 000 000 000 Euro zu übernehmen.“

7. Die bisherige Abschnitt 10 wird Abschnitt 11.
8. Die bisherigen §§ 31 und 32 werden die §§ 34 und 35.
9. Der dem Haushaltsgesetz 2020 beigefügte Gesamtplan (Haushaltsübersicht, Finanzierungsübersicht und Kreditfinanzierungsplan) wird durch den diesem Nachtrag beigefügten Gesamtplan ersetzt.

**Abschnitt 10  
Schlussvorschriften****§ 31 Weitergeltung**

Die Abschnitte 2 bis 9 gelten nach Ablauf des 31. Dezember 2020 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2021 weiter.

**§ 32 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

10. Der dem Haushaltsgesetz 2020 beifügte Haushaltsplan wird nach Maßgabe des diesem Gesetz beifügten Nachtrags geändert.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.



**Haushaltsplan  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
für das Haushaltsjahr  
2020**

**Gesamtplan**

Haushaltsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)

Finanzierungsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO)

Kreditfinanzierungsplan (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)

## Haushaltsübersicht

Einzelplan	Einnahmen	Einnahmen	Ausgaben	Verpflichtungsermächtigungen	Ausgaben
	2020 (TEUR)	2019* (TEUR)	2020 (TEUR)	2020 (TEUR)	2019* (TEUR)
01 Landtag	189,3	189,3	168 391,3	4 620,0	153 672,8
02 Ministerpräsident	738,9	828,9	329 330,5	262 705,0	260 000,5
03 Ministerium des Innern	181 809,3	187 752,3	6 202 739,2	795 714,5	5 857 553,4
04 Ministerium der Justiz	1 318 599,9	1 308 841,5	4 724 317,6	153 445,9	4 479 136,1
05 Ministerium für Schule und Bildung	464 553,1	253 864,0	20 000 139,6	527 450,1	18 766 765,1
06 Ministerium für Kultur und Wissenschaft	1 237 729,6	1 346 394,9	9 613 033,0	1 712 069,3	9 208 713,3
07 Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration	339 925,9	337 928,1	6 521 745,1	800 728,2	6 523 973,2
08 Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung	630 264,7	674 675,1	1 445 366,6	602 089,8	1 276 826,9
09 Ministerium für Verkehr	1 595 745,0	1 799 588,1	2 938 996,6	1 840 086,0	2 868 622,8
10 Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	375 465,9	386 523,3	1 077 653,7	853 010,7	1 055 946,9
11 Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	4 215 182,8	4 238 848,3	6 428 554,7	424 127,2	6 391 602,1
12 Ministerium der Finanzen	532 983,3	678 436,6	2 676 877,0	232 544,2	2 522 521,1
13 Landesrechnungshof	145,8	148,5	49 770,4	—	46 650,6
14 Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie	373 487,6	351 765,4	1 553 418,2	2 151 931,5	1 586 042,7
16 Verfassungsgerichtshof	—	—	737,1	—	200,1
20 Allgemeine Finanzverwaltung	68 896 478,7	66 363 158,6	16 432 229,2	245 000,0	16 930 715,3
Zusammen	80 163 299,8	77 928 942,9	80 163 299,8	10 605 522,4	77 928 942,9

\* Stand: Reindruck 2019 - einschl. Stand der Umsetzungen im Haushaltsvollzug 2019 = Vorjahresvergleichszahl

### Hinweis:

Die Abweichungen in den Summen ergeben sich durch kaufmännisches Runden.

# FINANZIERUNGSÜBERSICHT

( Mio EUR )

<b>I. HAUSHALTSVOLUMEN</b>	80.163,3
<b>II. ERMITTLUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS</b>	
1. <b>Ausgaben</b> (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und für Fehlbeträge aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen)	79.953,3
2. <b>Einnahmen</b> (ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln, Entnahmen aus Rücklagen und Überschüssen aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen)	79.399,1
3. <b>Finanzierungssaldo</b>	-554,1
<b>III. ZUSAMMENSETZUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS</b>	
4. <b>Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt</b>	
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)	15.171,1
4.2 abzüglich Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	15.025,6
4.3 <b>Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt</b>	145,5
5. zuzüglich Entnahmen aus Rücklagen	611,9
6. abzüglich Zuführung an Rücklagen	204,2
7. zuzüglich Überschüsse aus Vorjahren	0,9
8. abzüglich Fehlbeträge aus Vorjahren	—
9. <b>Finanzierungssaldo</b>	-554,1
<b>IV. NACHRICHTLICH ERMITTLUNG DER KREDITERMÄCHTIGUNG FÜR KREDITMARKTMITTEL</b>	
Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (netto)	145,5
zuzüglich Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	15.025,6
<b>Kreditermächtigung (brutto)</b>	15.171,1

# KREDITFINANZIERUNGSPLAN

( Mio EUR )

<b>I. EINNAHMEN AUS KREDITEN</b>	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	—
vom Kreditmarkt (brutto)	15.171,1
<b>Zusammen</b>	15.171,1
<b>II. TILGUNGS-AUSGABEN FÜR KREDITE</b>	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw. am Kreditmarkt	145,5 15.025,6
<b>Zusammen</b>	15.171,1
<b>III. NETTO-NEUVERSCHULDUNG insgesamt</b>	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw. am Kreditmarkt	-145,5 145,5
<b>Zusammen</b>	—



---

**Haushaltsplan**  
**der allgemeinen Finanzverwaltung**  
**für das Haushaltsjahr**  
**2020**



**Kapitel 20 020**  
**Allgemeine Bewilligungen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Bisheriger Haushalts- ansatz 2020 EUR	mehr (+) / weniger (-)	Neuer Haushalts- ansatz 2020 EUR
Funkt.- Kennziffer	( Erläuterungen )			

Das Sondervermögen ist durch das "Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise (NRW-Rettungsschirmgesetz)" errichtet worden.

Der Wirtschaftsplan des Sondervermögens ist in der Beilage 4 dargestellt.

Aufgabe des Sondervermögens ist die Bündelung von Einnahmen in Höhe von bis zu 25 Milliarden EUR. Die Mittel werden dem Landeshaushalt zur Verfügung gestellt, um infolge der Krise zielgerichtete Maßnahmen zu finanzieren und Steuermindereinnahmen zu kompensieren.

Die Vereinnahmung von Zuweisungen des Sondervermögens an den Landeshaushalt erfolgt bei den Titeln 234 00 und 234 10.

<b>Gesamtausgaben Kapitel 20 020. . . . .</b>	<b>-713 255 900</b>	<b>—</b>	<b>-713 255 900</b>
<b>Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 20 020. . . . .</b>	<b>245 000 000</b>	<b>—</b>	<b>245 000 000</b>



**Einzelplan 20**  
**Allgemeine Finanzverwaltung**

	EINZELPLANABSCHLUSS	Bisheriger Haushalts- ansatz 2020 EUR	mehr (+) / weniger (-)  EUR	Neuer Haushalts- ansatz 2020 EUR
	<b>Gesamteinnahmen</b> .....	68 896 478 700	—	68 896 478 700
	<b>Gesamtausgaben</b> .....	16 432 229 200	—	16 432 229 200
	<b>Verpflichtungsermächtigungen</b> .....	245 000 000	—	245 000 000

## Beilage 4 zu Einzelplan 20

## Wirtschaftsplan des Sondervermögens zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise

Kapitel Titel	Zweckbestimmung  ( Erläuterungen )	Bisheriger Haushalts- ansatz 2020 EUR	mehr (+) / weniger (-)  EUR	Neuer Haushalts- ansatz 2020 EUR
------------------	--	---	--------------------------------------	--

**Wirtschaftsplan des Sondervermögens zur  
Finanzierung aller direkten und indirekten  
Folgen der Bewältigung der Corona-Krise**

**Erläuterung****Zu Beilage 4:**

Das Sondervermögen ist durch das "Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise (NRW-Rettungsschirmgesetz)" errichtet worden.

Aufgabe des Sondervermögens ist die Bündelung von Einnahmen in Höhe von bis zu 25 Milliarden EUR. Die Mittel werden dem Landeshaushalt zur Verfügung gestellt, um infolge der Corona-Krise zielgerichtete Maßnahmen zu finanzieren und Steuermindereinnahmen zu kompensieren.

**E i n n a h m e n**

*neuer Vermerk:* Siehe Verstärkungsvermerk (Vermerk Nr. 3) bei den Ausgaben.

**Verwaltungseinnahmen**

<b>n e u</b>				
119 00	Vermischte Einnahmen. ....	—	—	—

**Übrige Einnahmen**

<b>n e u</b>				
232 00	Einnahmen aus Zuweisungen des Landes zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise. ....	—	—	—

	<b>Gesamteinnahmen</b> .....	—	—	—
--	------------------------------	---	---	---

**A u s g a b e n**

- neuer Vermerk:* 1. Die Ausgaben sind übertragbar.  
*neuer Vermerk:* 2. § 45 Abs. 3 LHO ist nicht anzuwenden.  
*neuer Vermerk:* 3. Einnahmen bei den Titeln 119 00 und 232 00 dürfen zur Deckung von Ausgaben bei den Titeln 546 00, 632 00 und 632 10 herangezogen werden.

**Sächliche Verwaltungsausgaben**

<b>n e u</b>				
546 00	Ausgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung des Sondervermögens. ....	—	—	—

**Zuweisungen und Zuschüsse  
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

<b>n e u</b>				
632 00	Zuweisungen an das Land zur Finanzierung aller notwendigen Ausgaben in Zusammenhang mit der Corona-Krise. ....	—	—	—

**Beilage 4 zu Einzelplan 20**  
**Wirtschaftsplan des Sondervermögens zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung  ( Erläuterungen )	Bisheriger Haushalts- ansatz 2020 EUR	mehr (+) / weniger (-)  EUR	Neuer Haushalts- ansatz 2020 EUR
<b>n e u</b>				
<b>632 10</b>	<b>Zuweisungen an das Land zur Kompensation der Steuermindereinnahmen in Zusammenhang mit der Corona-Krise.....</b>	—	—	—
	<b>Gesamtausgaben .....</b>	—	—	—



## **Begründung**

### **I. Allgemeiner Teil**

Die Notwendigkeit für einen Nachtragshaushalt ergibt sich vor dem Hintergrund der aktuellen Corona-Krise. Mit dem Nachtragshaushalt sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, um eine Vielzahl von Maßnahmen zur Krisenbewältigung aus dem Landeshaushalt finanzieren zu können.

Zur Bewältigung der Corona-Krise hat die Landesregierung ein umfassendes Maßnahmenpaket beschlossen. Kernstück ist die Errichtung eines Sondervermögens „Sondervermögen zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise“ in Höhe von bis zu 25 Milliarden Euro zur Finanzierung aller notwendigen Ausgaben und der Kompensation von Steuermindereinnahmen in Zusammenhang mit der aktuellen Krise. Die jetzt beschlossenen Maßnahmen sollen mit dem Nachtragshaushalt für das Jahr 2020 schnellstmöglich umgesetzt werden.

Mit dem geplanten Nachtragshaushalt werden nun im Haushalt strukturiert die Voraussetzungen für zusätzliche Ausgaben im Zusammenhang mit der Bewältigung der Krise abgebildet und um die notwendigen weiteren haushaltsrechtlichen und - wirtschaftlichen Ermächtigungen ergänzt. Mit dem unverzüglichen Nachtrag zum Haushaltsgesetz 2020 wird auch dem Budgetrecht des Parlaments unmittelbar Rechnung getragen, da das Parlament nach Art. 81 der Landesverfassung durch Bewilligung der erforderlichen Mittel für die Deckung des Landesbedarfs sorgt.

Die Maßnahmen im Rahmen des Nachtragshaushalts umfassen insbesondere:

#### **Hilfen für die Wirtschaft durch Erleichterung von Kreditaufnahmen**

In § 18 Abs. 1 HHG erfolgt eine Ausweitung des Bürgschaftsrahmens zur Wirtschaftsförderung um 4 100 000 000 Euro auf 5 000 000 000 Euro entsprechend der Maßnahme in der Finanzkrise.

Der Rahmen für Gewährleistungen und Rückbürgschaften in § 20 Abs. 3 HHG wird von 100 000 000 Euro auf 1 000 000 000 Euro erhöht.

#### **Weitere Hilfen und Ausgaben zur Abfederung der Folgen der Corona-Krise**

Zur Bündelung der Finanzierung und Abwicklung der erforderlichen Maßnahmen wird durch ein eigenständiges Gesetz in Verbindung mit dem Nachtragshaushaltsgesetz ein Sondervermögen des Landes errichtet. Dem Sondervermögen „Sondervermögen zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise“ werden Mittel bis zu einer Höhe von 25 000 000 000 Euro zur Verfügung gestellt. Zweck des Sondervermögens ist es, dem Landeshaushalt ausreichend Mittel zur Verfügung zu stellen, um die Folgen der Corona-Krise in Nordrhein-Westfalen abzufedern.

Die Dotierung des Sondervermögens erfolgt aus dem Haushalt auf der Grundlage der neuen Kreditermächtigung in § 2 Abs. 1 Nr. 3 in Höhe von 25 000 000 000 Euro. Die Kreditermächtigung steht im Einklang mit dem seit dem Jahr 2020 geltenden neuen Schuldenregime. In § 18b der Landeshaushaltsordnung (LHO) wird entsprechend der Regelung in Artikel 109 Absatz 3 Satz 2, 2. Alternative Grundgesetz die Möglichkeit eröffnet, im Fall von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen Kredite abweichend

von den Vorgaben des § 18a LHO zum Haushaltsausgleich aufzunehmen. Dadurch soll die Handlungsfähigkeit des Landes zur Bewältigung von Krisen gewährleistet werden. Da eine abschließende Benennung möglicher Notsituationen wegen der Vielzahl und Unterschiedlichkeit denkbarer Anwendungsfälle nicht möglich ist, erfolgt eine Eingrenzung durch drei Kriterien, die gleichzeitig erfüllt sein müssen:

1. Die Situation muss außergewöhnlich sein,
2. ihr Eintritt muss sich der Kontrolle des Landes entziehen und
3. sie muss die Finanzlage des Landes erheblich beeinträchtigen.

Naturkatastrophen sind - in Anlehnung an die Auslegung der Verfassungsregelung zur Amtshilfe (Artikel 35 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 des Grundgesetzes) - unmittelbar drohende Gefahrenzustände oder Schädigungen von erheblichem Ausmaß, die durch Naturereignisse ausgelöst werden (z. B. Erdbeben, Hochwasser, Unwetter, Dürre, Massenerkrankungen).

Die Voraussetzungen einer Notsituation und einer Naturkatastrophe liegen vor. Die krisenhafte Entwicklung der Infektionen mit dem Corona-Virus in Nordrhein-Westfalen ist dramatisch. Das Corona-Virus bleibt eine sehr ernste Herausforderung für die Menschen in Nordrhein-Westfalen. Die Landesregierung hat bereits zahlreiche Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus und zur Bewältigung der Auswirkungen auf den Weg gebracht. Mit dem Nachtragshaushalt wird die finanzielle Handlungsfähigkeit des Landes sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite des Landeshaushalts sichergestellt. Damit werden die Voraussetzungen geschaffen, um direkte und indirekte Folgen zur Bewältigung der Corona-Krise über den Landeshaushalt finanzieren zu können.

Die Einnahmen aus den Kreditaufnahmen werden dem Sondervermögen „Sondervermögen zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise“ zugewiesen, die Kreditaufnahme erfolgt in Abhängigkeit von der Gesamteinnahmesituation und den benötigten Ausgaben. Das Sondervermögen „Sondervermögen zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise“ wird errichtet, um die Folgen der Corona-Krise in Nordrhein-Westfalen abzufedern. Mit der umfassenden Zweckbestimmung des Sondervermögens soll gewährleistet werden, dass alle Ausgaben für Maßnahmen, die in ursächlichem Zusammenhang mit der Corona-Krise und deren Bewältigung stehen, aus dem Sondervermögen finanziert werden können. Gleiches gilt für Einnahmen, die infolge der Corona-Krise im Landeshaushalt nicht aufkommen, z.B. Steuereinnahmen. Es hat die Aufgabe, die Einnahmen aus der Kreditaufnahme des Landes für seine Zwecke zu bündeln. Die zweckentsprechende Verwendung erfolgt dann durch den Landeshaushalt. Zins und Tilgung für Kredite, die zweckentsprechend im Landeshaushalt aufgenommen und dem Sondervermögen zur Verfügung gestellt werden, werden im Sondervermögen nachgewiesen und bedient. Damit ist sichergestellt, dass sich alle aus der Kreditaufnahme nach § 18b LHO ergebenden Finanzierungsvorgänge im Sondervermögen auch in der Zeit nachvollziehbar widerspiegeln und die Verknüpfung zwischen Ausnahmesituation und den finanziellen Aufwendungen erkennbar bleibt.

Die weitere haushaltstechnische Umsetzung, insbesondere die Einrichtung der benötigten Haushaltstellen, erfolgt ebenso auf der Grundlage einer weiteren haushaltsgesetzlichen Ermächtigung. Die Beteiligung des Haushalts- und Finanzausschusses ist in § 31 ausdrücklich vorgesehen.

## II. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1

#### Zu Nummer 1

Auf der Grundlage von § 18b LHO wird eine neue Kreditermächtigung geschaffen. Sie gewährleistet die Handlungsfähigkeit des Landes zur Bewältigung der aktuellen Krise.

Die Kreditermächtigung wird nach den Vorgaben des § 18b LHO auch mit einer Tilgungsregelung versehen. Die Rückführung der nach § 18b LHO zusätzlich aufgenommenen Kredite hat dabei binnen eines angemessenen Zeitraums zu erfolgen. Für die Angemessenheit des Rückführungszeitraums ist neben dem Ausmaß der zusätzlichen Kreditaufnahme auch die Einschätzung der konjunkturellen Lage von Bedeutung. Angesichts des Ausmaßes der Krise und der massiven Unsicherheiten hinsichtlich der weiteren finanziellen Auswirkungen für den Landeshalt wird hier von einem Tilgungszeitraum von maximal 50 Jahren ausgegangen. Der Tilgungsplan kann nachträglich geändert werden, um ihn gegebenenfalls auf eine neue oder notlagenbedingte Situation auszurichten.

#### Zu Nummer 2

Wegen der Errichtung des Sondervermögens „Sondervermögen zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise“ wird das zulässige Vertragsvolumen auf 5 000 000 000 Euro erhöht.

#### Zu Nummer 3

Mit der Änderung wird der Rahmen für Landesbürgschaften von 900 000 000 Euro auf 5 000 000 000 Euro erhöht.

#### Zu Nummer 4

Das Land gewährt im Rahmen der Wirtschaftsförderung Bürgschaften und übernimmt insofern ein Risiko. In besonderen Fällen kann sich der Bund daran beteiligen. Besondere Fälle liegen vor, wenn das Unternehmen in einem strukturschwachen Gebiet ansässig ist. Hier beteiligt sich der Bund ab einem Bürgschaftsbetrag von 20 000 000 Euro im Wege der Parallelbürgschaft hälftig am Risiko. Eine derartige Risikobeteiligung kann er bei anderen Unternehmen, die nicht in einem derartigen Gebiet belegen sind, ab einer Bürgschaftshöhe von 50 000 000 Euro vornehmen.

Bei diesen Risikoübernahmen ist aufgrund des gegenüber den Bürgschaftsrichtlinien abweichenden Regelwerks bislang der Haushalts- und Finanzausschuss zu beteiligen; von diesem Erfordernis soll aufgrund der infolge der Corona-Krise gebotenen schnelleren Verfahrensweise abgewichen werden.

#### Zu Nummer 5

Mit der Änderung wird der Gewährleistungs- und Rückbürgschaftsrahmens für die Bürgschaftsbank NRW von 100 000 000 Euro auf 1 000 000 000 Euro angehoben.

#### Zu Nummer 6

Mit den in dem neuen Abschnitt 10 enthaltenen Regelungen werden generelle Ermächtigungen zur Verfügung gestellt, um im Haushaltsvollzug schnell und passend die haushaltmäßigen Voraussetzungen für die Auszahlung und Verwaltung der Hilfsmittel, insbesondere durch die Einrichtung der benötigten Haushaltstellen, unter Beteiligung des Haushalts- und Finanzausschusses zu schaffen (§ 31 neu).

Des Weiteren wird die Möglichkeit eröffnet, Ausgaben aus Gründen der Billigkeit als Soforthilfe nach § 53 LHO zu leisten (**§ 32 neu**).

Die NRW.BANK gibt Haftungsfreistellungen im Rahmen des NRW.BANK Universalkredits bis zu 90 Prozent an Hausbanken. Damit sollen die Hausbanken in die Lage versetzt werden, Unternehmen im Rahmen der Corona Krise zu stabilisieren. Die NRW.BANK als Kreditinstitut ist den aufsichtsrechtlichen Anforderungen des Kreditwesengesetzes und der MaRisk unterworfen. Daher ist eine Haftungsfreistellung des Landes für die NRW.BANK in diesem Zusammenhang geboten, damit die NRW.BANK die zu erwartende Nachfrage von krisenbetroffenen Unternehmen auch aufsichtsrechtlich tragen kann (**§ 33 neu**).

## **Zu Artikel 2**

Dieser Artikel enthält die Inkrafttretensklausel.